

Der Aberglaube findet zu solchen Zeiten den besten Nährboden. Da ist ein Doktor im schweizerischen Rheintal, im Hirschensprung, zu dem geht man um Rat. Er bestätigt, dass die Unpässlichkeit eines Kindes vom Hexenwerk komme, man solle acht Tage niemanden zu ihm lassen, es werde jemand kommen und fragen, wie es mit dem Kinde stehe. Tatsächlich sei die Angeklagte gekommen. Auch gegen die Mäuse im Acker weiss er ein Mittel, das an den vier Ecken zu vergraben ist, wozu 5 Vaterunser zu beten sind. Ein Zeuge hat vier Hennen, die täglich legen, aber er bekommt nie ein Ei, denn sie verschwinden. Auch er geht zum Doktor. Ein Doktor Weiller betätigt sich ähnlich. Er will einem Ratsuchenden das Weib, das ihm durch Zauberei geschadet, in einem Spiegel zeigen.

Eine Zigeunerin offenbart dem anfragenden Zeugen etwas Verdächtiges gegen die Angeklagte, und er findet auf Anweisung der Zigeunerin bei seinem Stadel «ein Büschel unterschiedlicher Haar samt einem Kindsbeinlein» vergraben. Dabei denkt natürlich weder er noch das Gericht, dass es ein alter Trick ist, solche Dinge zuerst zu vergraben, bevor man die Anweisung gibt. Der Gutachter stellt fest, der Zeuge wäre zu strafen, weil er in abergläubischen Dingen zu einer Heidin oder Zigeunerin gegangen sei, denn es ist jedermann bekannt, dass die Zigeuner ein liederliches Gesindel sind, selbst der Zauberei verdächtig.

Die Verwirrung der Geister ist so gross, dass Glaube und Aberglaube, Recht und Unrecht nicht mehr unterschieden werden. Mitten in einem Geständnis finden wir die Worte, es komme dem Angeklagten vor, als wäre die ganze Sache der Hexentänze nichts als ein Blendwerk, aber er hatte doch gestanden, daran teilgenommen zu haben. Eine unheimliche Stimmung der Angst muss im ganzen Lande geherrscht haben. Man fürchtet sich vor den Hexen und ihrem Zauber, und in gleicher Weise sorgt man sich, selbst verhaftet zu werden, denn man weiss ja, was geschieht, wenn die Folter einmal funktioniert.

Gegen einen Mann liegen zwei Anzeigen vor. In der ersten heisst es nur, er fürchte sich, dass man ihn einmal gefangennehme, in der zweiten meldet der Weibel, er halte sich immer verborgen, wenn man jemanden verhaftet. Der Angezeigte ist Andreas Rheinberger, und wir wissen, wie recht er hatte, ausser Landes zu fliehen. Die beiden Anzeigen hätten zu seiner Verhaftung vollkommen genügt. Nun kann er sich in der Fremde gegen die Herrschaft und ihre Willkür wehren.